

# Satzung

## Schützengilde „St. Hubertus“ e.V. Schweinitz

### §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Schützengilde „St. Hubertus“ e.V. Schweinitz** und hat seinen Sitz in 39279 Schweinitz.
2. Der Verein ist Mitglied des Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
3. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB und registriert im Register des Amtsgerichts Stendal (Nummer VR 34 007, erstmalig registriert am 14.06.1990 unter laufender Nummer 7 des Vereinsregister des Kreisgerichtes Zerbst).
4. Der Verein verwendet folgende Wappen:



### §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des Schießsports.
5. Der Verein verfolgt das Ziel, allen Schießsportinteressenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Freude am Schießsport zu vermitteln.
6. Dies wird erreicht durch:
  - die Errichtung und Erhaltung von Schießsportanlagen,
  - Organisation eines ordentlichen Trainings- und Wettkampfbetriebes,
  - die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen durch die Teilnahme an Meisterschaften, Pokalschießen und Trainingsmöglichkeiten,

- die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Schießsport im Rahmen der gesetzlich geltenden Regeln und ihre sachgerechte Ausbildung und Förderung,
- die Pflege der Schützentradition und des vereinsinternen Brauchtums.

### §3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - **Mitgliedern**, die nach erfolgtem schriftlichen Aufnahmeantrag durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung als Mitglied bestätigt wurden. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung und die Beitragsordnung geregelt.
  - Für Antragsteller, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist in jedem Fall ist die schriftliche Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten über eine Mitgliedschaft Bedingung für eine Abstimmung über die Mitgliedschaft.
  - Für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Teilnahme an schießsportlichen Wettbewerben durch die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die vereinsinternen Ausschreibungen geregelt.
  - **Ehrenmitgliedern**, die sich um das Schützenwesen, besonders aber um die Schützengilde „St. Hubertus“ e.V. Schweinitz verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zu allen Ämtern wählbar. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen, Waffen, Schussgeräten und sonstigen Geräten des Vereins zweckentsprechend Gebrauch zu machen und diese zu pflegen. Eingeschränkte Regelungen für den Umgang mit Waffen gelten für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen.
4. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen gemäß §7 dieser Satzung verpflichtet.

## **§6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Aufnahmesuchende haben sich an den Vorstand zu wenden. Über die Aufnahme entscheidet im Vorfeld der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung abschließend bestätigt.
2. Zur Aufnahme ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft als Mitglied endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist vom Mitglied schriftlich an den Vorstand zu stellen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
  - bei Nichteinhaltung der Beitragspflicht,
  - bei erheblichen Verletzungen der Vereinssatzung,
  - bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen,
  - Wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen geltendes Recht und Gesetze,
  - Wegen Verhaltens, dass den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entgegensteht.
7. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Außerdem steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.
8. Übt der Ausgetretene oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

## **§7 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung per Beschluss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder festgelegt wird. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. Der Verein erhebt von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung per Beschluss entsprechend §7, Abs.1 dieser Satzung festgelegt wird.

## **§8 Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten der Schützengilde,
  - dem Stellvertreter des Präsidenten,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer,
  - den zwei Sportleitern.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Größe des erweiterten Vorstandes ist nicht reglementiert.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist gestattet.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand benannt.
5. Der Vorstand ist nach außen vertretungsberechtigt durch den Präsidenten, den Stellvertreter des Präsidenten oder durch den Schatzmeister gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

## **§9 Rechte und Pflichten des Vorstandes und erweiterten Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen regelt §6),
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand berät alljährlich über den Etat des künftigen Geschäftsjahres und legt ihn der Mitgliederversammlung zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung vor.
5. Materielle Aufwendungen im Sinne des Vereins ab 1.000,00 € werden durch die Kasse des Vereins nach Beschlussfassung durch den Vorstand übernommen.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den Vorstandssitzungen teil, ohne stimmberechtigt zu sein. Ihnen können vom Vorstand per Beschluss Aufgaben übertragen werden, die im Interesse der Vereinsarbeit, der Brauchtumspflege und Jugendarbeit als Jugendleiter begründet sind.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Für jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
3. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder gemäß §4.
4. Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5. Es entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit.
6. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied mit einer Stimme berechtigt.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Bürger oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
8. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
  - Bericht des Vorstandes durch den Präsidenten,
  - Aufnahme und Austritte/Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - Bericht des Schatzmeisters,
  - Prüfungsbericht durch den Kassenprüfer,
  - Beschluss zum Bericht des Schatzmeisters und Kassenprüfer,
  - Beschluss zur Entlastung des Vorstandes,
  - Bericht des Sportleiters und waffenrechtliche Belehrung,
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen und /oder Satzungsänderungen (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt),
  - Diskussion,
  - Auszeichnungen und Beförderungen,
  - Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, sowie bei Antragstellung von mindestens 25% der Mitglieder, durch den Vorstand einberufen werden. Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss bzw. Antragstellung einzuberufen. Die Einberufung ergibt sich aus §10, Abs.3 der Satzung.
10. Eine Satzungsänderung ist mit 2/3 Stimmen in der einberufenen Mitgliederversammlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

## **§11 Protokoll**

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder von einem beauftragten Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterschreiben und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## **§12 Jugendarbeit**

1. Der Verein will durch eine eigene Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in einer Gemeinschaft den Schießsport zu betreiben.
2. Zweck der Jugendarbeit ist, zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement der Kinder und Jugendlichen anzuregen und sie durch das Sportschießen ganzheitlich zu fördern und zu entwickeln.
3. Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zur Jugendarbeit werden durch den Verein auf Grundlage von Vorstandsbeschlüssen und unter Beachtung der Satzung zur Verfügung gestellt.
4. Der Jugendleiter ist über die Jugendarbeit und die vom Verein dafür zur Verfügung gestellten finanziellen und materiellen Mittel gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung voll verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er unterliegt mit seiner Tätigkeit im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den gesetzlichen Bestimmungen und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
5. Zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind personensorgeberechtigte Personen mit einer Jugendbasislizenz aus den Reihen der Mitglieder zu benennen. Dies erfolgt durch Vorstandsbeschluss und nachfolgendem Aushang auf der Schießstätte der Jagd- und Schießsportanlage Anhalt (JASA).

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu beauftragen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige Gemeinde der Ortschaft Schweinitz (PLZ 39279), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke in der Ortschaft Schweinitz (PLZ 39279) zu verwenden hat.

Schweinitz, 20.05.2022

Präsident

Stellvertreter des Präsidenten

Schatzmeister

Schriftführer

1. Sportleiter

2. Sportleiter